

Wirtschaftskammer Österreich
Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien

Präsidium
Wirtschaftskammer Tirol
Wilhelm-Greil-Straße 7 | 6020 Innsbruck
T 05 90 90 5-1248 | F 05 90 90 5-51431
E praesidium@wktiroel.at
W WKO.at/tirol

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Up/17/12/Ne/BB

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
WSU/Mag.Ja/kc

Durchwahl
1260

Datum
18. Oktober 2017

Qualitätszielverordnung Ökologie Oberflächengewässer - QZV Ökologie OG; Stellungnahme

Das Hauptaugenmerk in der Stellungnahme der Wirtschaftskammer Österreich sollte aus Sicht der Wirtschaftskammer Tirol auf die Berücksichtigung der einzelnen Qualitätskomponenten im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren gelegt werden. Hier könnte für unsere Wasserkraftprojekte (sowohl größere Wasserkraftprojekte als auch Kleinwasserkraftprojekte) ein sehr großer Schaden entstehen. Die WKÖ sollte daher insbesondere herausarbeiten, wie mit dem „Weser-Urteil“ in der Praxis umgegangen werden soll und einen konkreten Formulierungsvorschlag für § 6 Abs. 1 und § 6 Abs. 2 in ihrer Stellungnahme vorbringen bzw. eine „checklistenartige“ Darstellung durch den Verordnungsgeber in den Erläuterungen ausdrücklich einfordern (siehe Details unter D).

Zu den einzelnen Bestimmungen:

A) Ad § 2

1. Vorausgeschickt sei, dass die bisherige Ausnahme der „Heavily Modified Water Bodies“ (HMWB) von der QZV Ökologie OG zwar zu nicht unerheblicher Rechtsunsicherheit geführt hat, jedoch auf dieser Grundlage bis heute für diese Gewässerstrecken, die insbesondere für die Energiewirtschaft von entscheidender Bedeutung sind, großen Spielraum für Abweichungen vom guten Zustand geboten wurde.
2. Wie sich aus § 30a Abs 1 Wasserrechtsgesetz (WRG) richtigerweise ergibt, ist für HMWB der Zielzustand dann erreicht, wenn sich der Oberflächenwasserkörper zumindest in einem guten ökologischen **Potential** und einem guten chemischen **Zustand** befindet. Dass HMWB daher bereits bislang in der QZV Chemie OG Berücksichtigung finden konnten, ergibt sich aus dem Gesetz.

Gänzlich anders ist dies aus unserer Sicht jedoch hinsichtlich der QZV Ökologie OG zu behandeln; das ökologische Potenzial ist sowohl in der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) als auch im WRG in Anhang C (Punkt 4.), insbesondere im Bereich des guten ökologischen Potenziales als „Näherungswerte“, beschrieben.

Insofern ist die Festlegung fixer Werte im Sinne einer Anwendung auf HMWB gemäß den §§ 9, 14, 15 und 20 unseres Erachtens prima facie und vorbehaltlich einer fachlichen Plausibilitätsprüfung europarechts-, verfassungs- und gesetzeswidrig.

3. Zuletzt scheint die Umsetzung der Miteinbeziehung von HMWB in die QZV Ökologie OG auch legislativ wenig gelungen bzw zwingend überarbeitungsbedürftig. Der schwer eingrenzbarer Begriff „... Anwendung ... eingeschränkt“ lässt für die Anwendung des gesamten Restbestandes der QZV Ökologie OG außerhalb der §§ 9, 14, 15 und 20 vielfältige Interpretationen offen. Unklar ist nur auszugsweise etwa die Anwendung der Bestimmungen des § 6 (Beurteilungssystematik), wie auch der Details der Anlagen zur QZV Ökologie OG. Aus Abs 2 ist zudem überhaupt nicht erkennbar, welche Einschränkungen für künstliche Gewässer gelten sollen, weil die Einschränkungen nach Abs 2 2. Satz nur für erheblich veränderte Oberflächenwasserkörper gelten; dies wäre etwa im Zusammenhang mit künstlichen Speicherteichen mit Blick auf § 17 (siehe unten näher) relevant.

Nach unserem Dafürhalten wäre legislativ ganz klar und unmissverständlich festzuhalten, welche Einschränkungen für die HMWB gelten und zwar nach der Struktur: *„Diese Verordnung gilt für alle Oberflächengewässer (§ 30a Abs 3 Z 1 WRG 1959). Für erheblich veränderte Gewässer gelten jedoch nur die Festlegungen für die physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten für Fließgewässer (§ 14) und Seen (§ 20) sowie die Werte für alle biologischen Bewertungsmodule, die auf stoffliche Belastungen reagieren (§ 9 Phytobenthos in Fließgewässern, § 15 Phytoplankton in Seen).“*. Abs 2 könnte damit entfallen.

- Aus Sicht aller wassernutzenden Unternehmungen aus Fließgewässern wäre somit jedenfalls grundsätzlich **weiter auf eine gänzliche Ausnahme der HMWB von der QZV Ökologie OG zu drängen!**
- Den Änderungen des § 2 kann jedoch auch im Übrigen in der vorliegenden Form ohne vertiefte (insbesondere auch fachliche) Diskussion und Analyse sowie redaktionelle und inhaltliche Überarbeitung in keinsten Weise zugestimmt werden.

B) Ad § 3 Z 25

1. Grundsätzlich spricht nichts gegen eine genauere Definition des Begriffes „Schwall-Sunk“, der insbesondere in § 13 Abs 3 einer stark invasiven Regelung unterliegt.
2. Kaum nachvollziehbar sind dazu jedoch die Erläuterungen, welche offenbar versuchen wollen, den „Schwall-Sunk“-Begriff von einer Betätigung von Wehrklappen und Schützen (Störwellen) abzugrenzen. Die in Abs 3 genannten Abgrenzungskriterien scheinen auf die Praxis bezogen kaum nachvollziehbar und inhaltlich so wenig definiert, dass damit nur noch größere Rechtsunsicherheit geschaffen wird.

Anzuregen wäre daher, die Unterscheidung zwischen „Schwall-Sunk“ und Störwellen in den Erläuternden Bemerkungen (EB) klarer zu definieren oder Abs 3 überhaupt entfallen zu lassen.

C) Ad § 5 Abs 1

1. Die Ergänzung der vorliegenden Wendung ist eine ganz klare weitere Eingrenzung der bereits bislang sehr engen Bestimmung des § 5 Abs 1. Damit wird der ohnehin bislang schon nur sehr

kleine Spielraum, der im Rahmen „einer (zulässigen) kleinräumigen Überschreitung des Qualitätsziels im Bereich der hydromorphologisch veränderten Gewässerabschnitte“ eingeräumt war, noch weiter und insbesondere gespickt mit unbestimmten Gesetzesbegriffen eingeeengt. Dies erfolgt ohne aktuelle Not (aus der Legistik oder Judikatur) und ist damit gänzlich abzulehnen.

2. Ebenfalls nicht nachvollziehbar sind auf dieser Grundlage sämtliche Ausführungen der EB. Während Abs 1 durch die WRG-Bestimmungen zum Stand der Technik gänzlich ohne Wert ist und entfallen soll, konterkariert Abs 2 den kleinräumigen Ausnahmecharakter des § 5 Abs 1 in der bisherigen Form. Damit sind auch die EB des Abs 2 zu § 5 Abs 1 abzulehnen. Selbiges gilt zuletzt und insbesondere auch für den 3. Abs zu § 5 Abs 1, weil gerade außerhalb des Fischlebensraumes kleinräumige Zielüberschreitungen in aller Regel äußerst eingeschränkte Auswirkungen zeigen, sodass diese Anmerkungen völlig entbehrlich werden.

→ Die Änderungen des § 5 Abs 1 samt EB sind somit zur Gänze abzulehnen.

D) Ad § 6 Abs 1

1. Die Auswirkungen des „Weser-Erkenntnisses“ auf den österreichischen Vollzug wurden bereits breit diskutiert und haben zu erheblicher Rechtsunsicherheit geführt. Ob die nunmehrige Anpassung des § 6 Abs 1, der eine explizite Ausweitung der Prüfungserfordernisse auf alle Qualitätskomponenten vorsieht (bislang nur diejenigen, die im Hinblick auf die jeweilige Belastung aussagekräftig sind), ist jedoch fraglich, weil unter einem (ansonsten vielfach verfolgten) Fachansatz sehr wohl argumentierbar bliebe, dass die aussagekräftigen Parameter das Gesamtbild der Verschlechterungsproblematik bereits ausreichend abdecken. Insofern würden wir dafür plädieren, den bisherigen Regelungsansatz unverändert beizubehalten.
2. In diesem Zusammenhang scheinen in der Folge auch die letzten beiden Absätze der EB überschießend, die insbesondere bei Neu-Projekten ein „Voll-Screening“ aller Qualitätskomponenten erfordern. Dies scheint auf Basis obiger Ausführungen zum gegenwärtigen Zeitpunkt (noch) nicht (zwingend) notwendig.
3. Auf dieser Grundlage ist auch die Streichung des letzten Einleitungssatzes in Anlage B (vgl EB zu Anlage B) abzulehnen. Die Ergänzung der Anlage B um die Schadstoffe bei den Fließgewässern und die hydromorphologischen Qualitätskomponenten scheint mit obigen Argumenten überschießend und ist jedenfalls auch fachlich gegenzuprüfen.
4. Kostenseitig würde diese Änderung für Unternehmen zu deutlichen Steigerungen der Projektierungskosten führen.

→ Die geplanten Regelungen (inkl. der Änderungen in Anlage B) erscheinen überschießend; der Fortbestand der aktuellen Regelungen ist argumentierbar; Änderungen sollten erst bei Klarheit über mögliche Anpassungen der WRRL in absehbarer Zeit überlegt werden.

E) Ad § 6 Abs 2

Die vorliegende geplante Bestimmung beinhaltet grundsätzlich positive und negative Ansätze und ist daher differenziert zu betrachten:

1. Vorab ist (auch mit den EB) positiv hervorstreichend, dass nur auf anthropogen verursachte Überschreitungen abgestellt wird. Dabei ist jedoch darauf hinzuweisen, dass dies auch bislang der guten Vollzugspraxis entspricht.
2. Unklar ist jedoch die Systematik der Plausibilitätsprüfung. Dabei ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Zielzustand gemäß WRRL und auch im WRG in Anhang C letztlich von den biologischen Qualitätskomponenten determiniert ist. Insofern führt die gleichrangige Plausibilitätsprüfung der biologischen Qualitätskomponenten mit den physikalisch-chemischen sowie hydromorphologischen Qualitätskomponenten zu einer gesetzwidrigen Übergewichtung der letzteren beiden Qualitätskomponenten. In der Praxis ist zu befürchten, dass etwa bei biologischen Qualitätskomponenten auf Grund hydromorphologischer Qualitätskomponenten Widersprüche erkannt würden, welche die Zielerreichung auf Basis der erhobenen biologischen Qualitätskomponenten in Frage stellt. Das widerspricht aber den Vorgaben der WRRL und des WRG und führt zudem zu einer weiteren Verkomplizierung der Prüfungsprozedur.
3. Unklar ist hier überdies, wer die Plausibilitätsprüfung überhaupt machen soll.

→ Die gegenständliche Änderung des § 6 Abs 2 ist legislativ nicht erforderlich und führt zu einer unnötigen weiteren Verkomplizierung der Prüfungsprozedur mit Doppelprüfungen und überbordenden Nachprüfungserfordernissen. Mangels Erfordernis und auf Grund von Bedenken betreffend die Gesetzeskonformität wird diese Änderung daher abgelehnt.

F) Ad § 12 Abs 2 bis 4

1. Die Neustrukturierung ist auf Grund der bisherigen kaum lesbaren Form sehr zu begrüßen.
 2. Unklar ist die Bedeutung der EB zu Abs 2 Z 1. Sofern die nunmehrige Regelungsstruktur von uns in Zusammenschau mit § 6 richtig erfasst wird, würde das bedeuten, dass von der bisher gepflogenen Systematik einer starken Ableitung der Biologie von der Hydromorphologie im Bereich des sehr guten ökologischen Zustandes nun abgegangen werden soll und die Biologie vollständig gesondert beurteilt wird. Zudem wird insbesondere mit dem Verweis auf die Mitbeurteilung von oberliegenden Oberflächenwasserkörpern (OFW) im Rahmen der Summationswirkung eine nicht nachvollziehbare Aufweitung der biologischen Beurteilung verbunden. Eine derartige Änderung wird auf Grund der damit verbundenen erheblichen Verfahrenerschwernisse als unnötig abgelehnt. Die EB zu Abs 2 Z 1 haben daher mit Ausnahme des 1. Satzes zu entfallen.
 3. Zudem käme es auf Basis der vorliegenden Erläuterungen zu einer OFW-übergreifenden Betrachtung biologischer Qualitätskomponenten; das scheint sowohl fachlich als auch rechtlich in der bisherigen Systematik nicht nachvollziehbar. Zudem wären die möglichen rechtlichen Konsequenzen einer solchen Betrachtung (vgl. ua die Abhängigkeit von nicht verfahrensgegenständlichen Oberliegeranlagen) kaum abschätzbar.
 4. Die geringfügige Aufweitung des neuen § 12 Abs 2 Z 2 ist sinnvoll. Zu den EB: Siehe bereits oben zu § 3 Z 25.
- Die Neustrukturierung ist zu begrüßen. Die EB zu Abs 2 Z 1 haben jedoch mit Ausnahme des 1. Satzes zu entfallen. Rechtliche und fachliche Implikationen einer OFW-übergreifenden Betrachtung von biologischen Qualitätskomponenten wären jedenfalls vorab fachlich zu diskutieren.

G) Ad § 13 Abs 1 erster Satz / § 14 Abs 3 / § 19 Abs 1 erster Satz / § 20 Abs 3

Diese Änderungen sind aus unserer Sicht in Ordnung.

H) Ad § 13 Abs 2 Z 1

1. Die Klarstellung der Begrifflichkeit „Mindestwasserführung“ durch den neuen Begriff „Basiswasserführung“ scheint nachvollziehbar.
2. Hinsichtlich der in den EB angeführten 20%-Regelung (der aktuell im Gewässer fließenden Wassermenge) ist darauf zu verweisen, dass bislang in den EB (der QZV Ökologie OG idgF) auch geringere Werte als möglich ausgewiesen wurden. Eine fachliche Begründung oder Studie zu diesem Punkt zur fachlichen Plausibilisierung ist uns jedoch nicht bekannt.

→ Die gegenständlichen Anpassungen des § 13 Abs 2 Z 1 sind vor dem Inkrafttreten jedenfalls einer fachlichen Diskussion und Gegenanalyse zu unterziehen.

I) Ad § 13 Abs 2 Z 1 iVm Anlage G

1. Die Erhöhung der erforderlichen Restwassermenge über die bisherigen 50% des mittleren Jahresniederschlags (MJNQt-Regelung) hinaus führt zu einer weiteren Erschwerung jeglicher Wasserentnahme und potenzieller neuer Eingriffe in bereits bestehende Wassernutzungsanlagen. Die Ausführungen in den EB wären jedenfalls fachlich einer Gegenanalyse zuzuführen.
2. Die in den EB zu Anlage G angesprochenen ergänzenden Unterlagenerfordernisse für die Projektwerber können - insbesondere im alpinen Bereich, außerhalb des Epipotamal - zu massiv erhöhten Projektierungskosten führen.
3. Die Neufestlegung der FN 1 in Anlage G ist fachlich zu überprüfen.

→ Die gegenständlichen Anpassungen des § 13 Abs 2 Z 1 ebenso wie der Anlage G sind vor dem Inkrafttreten jedenfalls einer fachlichen Diskussion und Gegenanalyse hinsichtlich deren Notwendigkeit zu unterziehen.

J) Ad § 13 Abs 4

1. Legistisch ist einleitend zu kritisieren, dass sich aus der Verordnungstextierung nicht ergibt, wo die referenzierte „nicht gestaute Fließstrecke“ anzunehmen sein soll (Oberlauf, Unterlauf, Entfernung, etc).
2. In den Bergen liegt eine hohe Strömungsvielfalt vor - oft bislang schon nicht 0,3 m/s (natürlich).
3. Weder der nunmehrige fachliche Ansatz noch die legistische Ausgestaltung der neuen Bestimmung zu Strömungsgeschwindigkeiten scheint ausreichend determiniert: Es ist etwa nicht klar, wo und in welcher Form die Strömungsgeschwindigkeit, insbesondere die mittlere Fließgeschwindigkeit (in der Wassersäule, arithmetisches Mittel; nicht sohlnahe?), zu messen ist. Zudem ist der fachliche Hintergrund zu dieser Neuregelung zu hinterfragen und jedenfalls

weiter zu plausibilisieren, weil in Gebirgsbächen mit Gumpen im alpinen Bereich in unzähligen Fällen bereits im natürlichen Zustand eine Fließgeschwindigkeit von 0,3 m/s NICHT erreicht wird. Hier besteht somit erhebliche fachliche Abstimmungsnotwendigkeit.

4. Grundsätzlich ist gemäß den EB davon auszugehen, dass die Erfordernisse für die Zielerreichung durch die nunmehr vorgeschlagene „2/3“-Regelung stark erhöht werden. Dies gilt insbesondere, jedoch keinesfalls ausschließlich, für Stauhaltungen; auch für sämtliche sonstigen Wasserentnahmen ist die Erhaltung der Fließgeschwindigkeit in der nunmehr geplanten Form bereits bislang schwierig.

- Die gegenständlichen Anpassungen des § 13 Abs 4 sind vor Inkraftsetzung jedenfalls einer fachlichen Diskussion und Gegenanalyse hinsichtlich deren Notwendigkeit zu unterziehen.
- Es wird - wie oben unter 3. ausgeführt - ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in zahlreichen Fließgewässern bereits im natürlichen Zustand eine Fließgeschwindigkeit von 0,3 m/s NICHT erreicht wird, sodass eine weitere Erhöhung schon fachlich keinesfalls in der vorliegend allgemeinen Form argumentierbar ist.

K) Ad § 14 Abs 2

Dies ist fachlich zu prüfen.

L) Ad § 15 / § 20 Abs 1 und 2

Dies ist fachlich zu prüfen.

M) Ad § 17

1. Der neu eingeführte Fisch-Index ALFI ist bislang in der Praxis selbst umfangreich tätigen Projektanten in dieser Form nicht bekannt und müsste daher fachlich plausibilisiert und hinterfragt werden.
2. In den EB wird auf einen Leitfaden des BMLFUW verwiesen, wobei dieser Leitfaden bei aktuellem Aufruf unvollständig ist, weil dieser noch auf (noch nicht erfolgte bzw veröffentlichte) Auswertungen verweist. Insofern ist eine vollständige fachliche Vorbeurteilung der nunmehrigen Systematik auf Basis der vorliegenden Unterlagen gar nicht möglich.
 - Auf Grund der massiven fachlichen Plausibilisierungserfordernisse zur Erstellung einer seriösen Auswirkungsanalyse ist jedenfalls eine fachliche Gegenanalyse durchzuführen.

N) Anlage A

Die Fischregionskarten zur Fischfauna wurden deutlich erweitert und verfeinert und sind jedenfalls fachlich gegenzuprüfen, weil bereits die bisherigen Ausweisungen im Einzelfall stark zu bezweifeln waren.

- Auf Grund von bekannten inhaltlichen Fehlern ist jedenfalls eine fachliche Gegenanalyse durchzuführen.

O) Anlage D

Die **Anlage D** wurde nach erster Durchsicht stark umstrukturiert und ist jedenfalls fachlich gegenzuprüfen.

P) Anlage E

Die **Anlage E** wurde nach erster Durchsicht stark umstrukturiert und ist jedenfalls fachlich gegenzuprüfen.

Q) Anlage K

1. Vgl oben zu § 17.
2. Die Bestimmung der Fischfauna - Seen wurde vollständig neu aufgesetzt und ist jedenfalls fachlich gegenzuprüfen.

R) Sonstige Anlagen

1. Auch alle sonstigen Anlagen sind auf Änderungen zu sichten und jedenfalls fachlich gegenzuprüfen.

Insgesamt ist hier jedenfalls darauf zu bestehen, dass nochmals auf **legistischer UND fachlicher Ebene eine Expertengruppe eine Fachdiskussion mit den Vertretern des BMLFUW zur Plausibilisierung und Diskussion der Inhalte dieses Verordnungsentwurfes führt.**

Freundliche Grüße

WIRTSCHAFTSKAMMER TIROL



Dr. Jürgen Bodenseer
Präsident



Mag. Evelyn Geiger-Anker
Direktorin